

Sondervertrag ERDGAS+

über die Belieferung mit Erdgas durch
die Stadtwerke Walldorf GmbH



Stadtwerke Walldorf
Energie | Wasser | AQWA

An die
Stadtwerke Walldorf GmbH
Kundenservice
Altrottstr. 39
69190 Walldorf

Kundendaten/Lieferadresse (* Pflichtangaben)

Vorname/Name/Firma	Geburtsdatum
Lieferadresse Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
Telefon/Fax/E-Mail	
Rechnungsadresse (falls abweichend von der Lieferadresse)	PLZ/Ort
Kundennummer (falls vorhanden)	Zählernummer

Erdgaslieferung

Zwischen dem o. g. Kunden und der Stadtwerke Walldorf GmbH wird auf Grundlage der umseitigen Erdgaslieferungsbedingungen dieser Vertrag über die Lieferung und den Bezug Erdgas zu folgenden Konditionen geschlossen (Preisstand 01.10.2011):

	Arbeitspreis	Grundpreis
M (Jahresverbrauch bis 50.000 kWh)	6,632 ct/kWh	105,01 EUR/Jahr
L (Jahresverbrauch 50.001 bis 300.000 kWh)	6,501 ct/kWh	152,08 EUR/Jahr
XL (Jahresverbrauch 300.001 - 1.499.999 kWh)	6,382 ct/kWh	437,21 EUR/Jahr

Die Preise beinhalten die Erdgassteuer (0,55 Cent/kWh) sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe (s.a. Ziffer 4 der Erdgaslieferbedingungen).

Zahlungsweise

Bitte nicht vergessen: Grundvoraussetzung zum Abschluss dieses Vertrages ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung, ich nehme am bequemen Einzugsermächtigungsverfahren teil und ermächtige die Stadtwerke Walldorf GmbH, die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut einzuziehen.

Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut
Kontoinhaber	X Unterschrift des Kontoinhabers	

Lieferbedingungen/Widerrufsbelehrung/Datenschutz

Die umseitigen Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert. Ich wurde in Punkt 10 ausdrücklich über die Widerrufsbelehrung informiert.

Ort, Datum	X Unterschrift des Kunden
------------	----------------------------------



1. Erdgaslieferbedingungen

Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung des Kunden an der umseitig genannten Lieferanschrift mit Erdgas durch die Stadtwerke Walldorf GmbH. Die Belieferung erfolgt ausschließlich im Netzgebiet der Stadtwerke Walldorf GmbH. Dieser Vertrag kann von allen Kundengruppen mit einem Jahresverbrauch zwischen 5.000 kWh und 1.499.999 kWh gewählt werden. Grundvoraussetzung zum Abschluss dieses Vertrages ist die Bonität des Kunden. Insbesondere dürfen keine Altschulden des Kunden bei der Stadtwerke Walldorf GmbH bestehen.

2. Vertragslaufzeit

2.1 Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrags durch die Stadtwerke Walldorf GmbH folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Erdgaslieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der Vertrag läuft über 12 Monate. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2.2 Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft oder das Bankkonto des Kunden beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist.

3. Änderungen der Erdgaslieferbedingungen

Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, die Erdgaslieferbedingungen nach Maßgabe dieser Ziffer anzupassen. Die Stadtwerke Walldorf GmbH wird den Kunden über beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung mit einer Frist von 1 Monat (Datum des Posteingangsstempels der Stadtwerke Walldorf GmbH) zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet der Vertrag mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung. Auf das Widerspruchsrecht wird die Stadtwerke Walldorf GmbH den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

4. Anpassung von Entgelten und Preisen

4.1 Steuern, öffentliche Abgaben, staatlich bedingte Belastungen
Werden nach Vertragsabschluss die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Erdgaslieferung der Stadtwerke Walldorf GmbH unmittelbar auswirken, oder entstehen bei der Stadtwerke Walldorf GmbH unmittelbar zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentlichen Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für die Stadtwerke Walldorf GmbH Wirkungen entfaltet, entsprechend dem Umfang der Änderungen anzupassen. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern, öffentlichen Abgaben oder sonstigen staatlich bedingten Kosten ist die Stadtwerke Walldorf GmbH verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderungen und von dem Zeitpunkt an, an dem die Verbilligung in Kraft tritt, zu senken. Der Kunde wird über die Anpassung dieser Entgelte in geeigneter Weise, spätestens aber mit Rechnungsstellung, informiert.

4.2 Sonstige Preisänderungen

Sonstige Preisänderungen der auf der Grundlage dieses Vertrags zu zahlenden Netto-Preise erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV (Gasgrundversorgungsverordnung, abgedruckt in BGBl. 2006, I, S. 2391). Änderungen der Preise nach Ziffer 4.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Walldorf GmbH wird die beabsichtigten Änderungen dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten mitteilen und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen mit einer Frist von 1 Monat (Datum des Posteingangsstempels der Stadtwerke Walldorf GmbH) zum Inkrafttreten der Änderung in Textform zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet der Vertrag mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung. Auf das Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung wird die Stadtwerke Walldorf GmbH den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

5. Ablesung und Abrechnung

5.1 Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, für ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Der Zählerstand wird von der Stadtwerke Walldorf GmbH oder auf deren Wunsch vom Kunden selbst abgelesen. Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist oder eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

5.2 Der Erdgasverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstands ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

6. Berechnungsfehler

6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Walldorf GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Walldorf GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und des ihr nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

7. Abschlagsberechnung

7.1 Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.2 Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 4, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

7.3 Nach Erstellung der Verbrauchs- bzw. Schlussabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

8. Zahlung und Verzug

8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Walldorf GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

8.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Walldorf GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) sofern aa) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und bb) der Kunde den Nachweis erbringt, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt wurde und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

8.3 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Walldorf GmbH den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die dabei entstehenden Kosten kann die Stadtwerke Walldorf GmbH gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) pauschal abrechnen. Auf Verlangen des Kunden hat die Stadtwerke Walldorf GmbH die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen.

8.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Walldorf GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Unterbrechung der Versorgung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Walldorf GmbH von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.2 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, die Erdgasversorgung 2 Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, die Erdgasversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.3 Die Stadtwerke Walldorf GmbH hat die Versorgung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung der Stadtwerke Walldorf GmbH ersetzt hat. Die Kosten für die Unterbrechung beziehungsweise Wiederherstellung der Versorgung werden jeweils in Höhe des Betrags, mit dem die Stadtwerke Walldorf GmbH vom Netzbetreiber belastet wird, an den Kunden weiterberechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

10. Widerrufsbelehrung

Wenn Sie Verbraucher i. S. des § 13 BGB sind, können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Walldorf GmbH, Alttrottstr. 39, 69190 Walldorf, Tel. 06227/8288-0, Fax: 06227/8288-288, Email: info@stadtwerke-walldorf.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

11. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netz- sowie Messstellenbetreiber) weitergegeben.

Aktuelle Informationen über Preise stehen Ihnen auf unserer Homepage www.stadtwerke-walldorf.de zur Verfügung. Persönlich erreichen Sie unseren Kundenservice in der Alttrottstr. 39 oder telefonisch unter 06227/8288-700.

Sondervertrag ERDGAS+

über die Belieferung mit Erdgas durch
die Stadtwerke Walldorf GmbH



Stadtwerke Walldorf

Energie | Wasser | AQWA

Ausfertigung für Ihre Unterlagen

An

Vielen Dank für Ihr Interesse am Sonder-
vertrag ERDGAS+ der Stadtwerke Walldorf
GmbH.

Sollten Sie sich für unseren Sondervertrag
entscheiden, übersenden Sie uns bitte ein
ausgefülltes und unterzeichnetes Exemplar.

Kundendaten/Lieferadresse (* Pflichtangaben)

Vorname/Name/Firma

Geburtsdatum

Lieferadresse Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon/Fax/E-Mail

Rechnungsadresse (falls abweichend von der Lieferadresse)

PLZ/Ort

Kundennummer (falls vorhanden)

Zählernummer

Erdgaslieferung

Zwischen dem o. g. Kunden und der Stadtwerke Walldorf GmbH wird auf Grundlage der umseitigen Erdgaslieferungsbedingungen dieser Vertrag über die Lieferung und den Bezug Erdgas zu folgenden Konditionen geschlossen (Preisstand 01.10.2011):

	Arbeitspreis	Grundpreis
M (Jahresverbrauch bis 50.000 kWh)	6,632 ct/kWh	105,01 EUR/Jahr
L (Jahresverbrauch 50.001 bis 300.000 kWh)	6,501 ct/kWh	152,08 EUR/Jahr
XL (Jahresverbrauch 300.001 - 1.499.999 kWh)	6,382 ct/kWh	437,21 EUR/Jahr

Die Preise beinhalten die Erdgassteuer (0,55 Cent/kWh) sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe (s.a. Ziffer 4 der Erdgaslieferbedingungen).

Zahlungsweise

Bitte nicht vergessen: Grundvoraussetzung zum Abschluss dieses Vertrages ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Ich nehme am bequemen Einzugsermächtigungsverfahren teil und ermächtige die Stadtwerke Walldorf GmbH, die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut einzuziehen.

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Kontoinhaber

X Unterschrift des Kontoinhabers

Lieferbedingungen/Widerrufsbelehrung/Datenschutz

Die umseitigen Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert. Ich wurde in Punkt 10 ausdrücklich über die Widerrufsbelehrung informiert.

Ort, Datum

X Unterschrift des Kunden

Stadtwerke Walldorf GmbH - Altrottstr. 39 - 69190 Walldorf - Tel: 06227/8288-0 - Fax: 06227/8288-288 - E-Mail: info@stadtwerke-walldorf.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Matthias Gruber, Registergericht Mannheim: HRB-Nr. 351777



1. Erdgaslieferbedingungen

Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung des Kunden an der umseitig genannten Lieferanschrift mit Erdgas durch die Stadtwerke Walldorf GmbH. Die Belieferung erfolgt ausschließlich im Netzgebiet der Stadtwerke Walldorf GmbH. Dieser Vertrag kann von allen Kundengruppen mit einem Jahresverbrauch zwischen 5.000 kWh und 1.499.999 kWh gewählt werden. Grundvoraussetzung zum Abschluss dieses Vertrages ist die Bonität des Kunden. Insbesondere dürfen keine Altschulden des Kunden bei der Stadtwerke Walldorf GmbH bestehen.

2. Vertragslaufzeit

2.1 Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrags durch die Stadtwerke Walldorf GmbH folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Erdgaslieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der Vertrag läuft über 12 Monate. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2.2 Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft oder das Bankkonto des Kunden beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist.

3. Änderungen der Erdgaslieferbedingungen

Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, die Erdgaslieferbedingungen nach Maßgabe dieser Ziffer anzupassen. Die Stadtwerke Walldorf GmbH wird den Kunden über beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung mit einer Frist von 1 Monat (Datum des Posteingangsstempels der Stadtwerke Walldorf GmbH) zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet der Vertrag mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung. Auf das Widerspruchsrecht wird die Stadtwerke Walldorf GmbH den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

4. Anpassung von Entgelten und Preisen

4.1 Steuern, öffentliche Abgaben, staatlich bedingte Belastungen
Werden nach Vertragsabschluss die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Erdgaslieferung der Stadtwerke Walldorf GmbH unmittelbar auswirken, oder entstehen bei der Stadtwerke Walldorf GmbH unmittelbar zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentlichen Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für die Stadtwerke Walldorf GmbH Wirkungen entfaltet, entsprechend dem Umfang der Änderungen anzupassen. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern, öffentlichen Abgaben oder sonstigen staatlich bedingten Kosten ist die Stadtwerke Walldorf GmbH verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderungen und von dem Zeitpunkt an, an dem die Verbilligung in Kraft tritt, zu senken. Der Kunde wird über die Anpassung dieser Entgelte in geeigneter Weise, spätestens aber mit Rechnungsstellung, informiert.

4.2 Sonstige Preisänderungen

Sonstige Preisänderungen der auf der Grundlage dieses Vertrags zu zahlenden Netto-Preise erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV (Gasgrundversorgungsverordnung, abgedruckt in BGBl. 2006, I, S. 2391). Änderungen der Preise nach Ziffer 4.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Walldorf GmbH wird die beabsichtigten Änderungen dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten mitteilen und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen mit einer Frist von 1 Monat (Datum des Posteingangsstempels der Stadtwerke Walldorf GmbH) zum Inkrafttreten der Änderung in Textform zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet der Vertrag mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung. Auf das Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung wird die Stadtwerke Walldorf GmbH den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

5. Ablesung und Abrechnung

5.1 Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, für ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Der Zählerstand wird von der Stadtwerke Walldorf GmbH oder auf deren Wunsch vom Kunden selbst abgelesen. Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist oder eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

5.2 Der Erdgasverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstands ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

6. Berechnungsfehler

6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Walldorf GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Walldorf GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und des ihr nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

7. Abschlagsberechnung

7.1 Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
7.2 Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 4, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
7.3 Nach Erstellung der Verbrauchs- bzw. Schlussabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

8. Zahlung und Verzug

8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Walldorf GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
8.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Walldorf GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
b) sofern **aa)** der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und **bb)** der Kunde den Nachweis erbringt, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt wurde und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
8.3 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Walldorf GmbH den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die dabei entstehenden Kosten kann die Stadtwerke Walldorf GmbH gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) pauschal abrechnen. Auf Verlangen des Kunden hat die Stadtwerke Walldorf GmbH die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen.
8.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Walldorf GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Unterbrechung der Versorgung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Walldorf GmbH von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
9.2 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Walldorf GmbH berechtigt, die Erdgasversorgung 2 Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Stadtwerke Walldorf GmbH ist berechtigt, die Erdgasversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
9.3 Die Stadtwerke Walldorf GmbH hat die Versorgung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung der Stadtwerke Walldorf GmbH ersetzt hat. Die Kosten für die Unterbrechung beziehungsweise Wiederherstellung der Versorgung werden jeweils in Höhe des Betrags, mit dem die Stadtwerke Walldorf GmbH vom Netzbetreiber belastet wird, an den Kunden weiterberechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

10. Widerrufsbelehrung

Wenn Sie Verbraucher i. S. des § 13 BGB sind, können Sie Ihre Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Walldorf GmbH, Altrottstr. 39, 69190 Walldorf, Tel. 06227/8288-0, Fax: 06227/8288-288, Email: info@stadtwerke-walldorf.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

11. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netz- sowie Messstellenbetreiber) weitergegeben.

Aktuelle Informationen über Preise stehen Ihnen auf unserer Homepage www.stadtwerke-walldorf.de zur Verfügung. Persönlich erreichen Sie unseren Kundenservice in der Altrottstr. 39 oder telefonisch unter 06227/8288-700.